

# SCHIEDSFÄHIGKEIT IV

## INHALT UND GRENZEN VON SCHIEDSKLAUSELN IM PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT

VON PROF. DR. CHRISTOPH SCHREIBER

### BGH, BESCHL. v. 23.9.2021 – I ZB 13/21

#### LEITSÄTZE:

- a) Die zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung entwickelten Mindestanforderungen für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen (vgl. BGH, Urteil vom 6. April 2009 – II ZR 255/08, BGHZ 180, 221 Rn. 20 – Schiedsfähigkeit II), gelten auch für Personengesellschaften, bei denen der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Beschlussmängelstreitigkeiten nicht unter den Gesellschaftern, sondern mit der Gesellschaft auszutragen sind (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 6. April 2017 – I ZB 23/16, SchiedsVZ 2017, 194, Rn. 24 bis 26 – Schiedsfähigkeit III).
- b) Im Zweifel lässt eine Schiedsvereinbarung, die alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis umfasst, auf den Willen der Vertragsparteien schließen, im Falle ihrer Teilnichtigkeit nicht vollständig von ihr Abstand zu nehmen, sondern sie im zulässigen Umfang aufrechtzuerhalten.

#### Übersicht

- I. Einleitung
- II. Entwicklung der Rechtsprechung
- III. Sachverhalt
- IV. Entscheidungsgründe
- V. Ausblick

### I. Einleitung

Schiedsklauseln gehören in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen zum kautelarjuristischen Standard. Sie bezwecken im Fall des Streits zwischen den Gesellschaftern insbesondere den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung einschließlich der Entscheidungsverkündung. Der vorliegende Beschluss des I. Zivilsenats des BGH führt die vor nunmehr 25 Jahren begründete höchstgerichtliche Rechtsprechung fort und ruft dem Berater eindrücklich in Erinnerung, von welchen Voraussetzungen die Wirksamkeit einer Schiedsklausel abhängt, wenn sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts über Beschlussmängelstreitigkeiten begründen soll. Der BGH trifft darüber hinaus wichtige Aussagen zur Auslegung. Die Entscheidung ist nicht nur *de lege lata*, sondern bereits jetzt für die durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021<sup>1</sup> zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen zum Beschlussmängelrecht in Personengesellschaften von Bedeutung.

### II. Entwicklung der Rechtsprechung

Ihren Anfang findet die Rechtsprechung des BGH zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in dem Urteil des II. Zivilsenats vom 29. März 1996<sup>2</sup> („Schiedsfähigkeit I“). Das Gericht hatte über die Schiedsfähigkeit einer Anfechtungsklage eines GmbH-Gesellschafters zu befinden. Damals sah der BGH keinen Raum für eine analoge Anwendung der Vorschriften über die aktienrechtliche Anfechtungsklage (§§ 246, 248, 249 AktG) auf schiedsgerichtliche Verfahren und sprach sich im konkreten Fall gegen die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten im GmbH-Recht aus. Die Entscheidung darüber, ob Streitigkeiten über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch dann schiedsfähig sein sollen, wenn nicht alle Beteiligten einvernehmlich den Weg vor ein Schiedsgericht gesucht haben, habe der Gesetzgeber zu treffen. Dieser blieb jedoch untätig und stellte im Rahmen der Reform durch das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz<sup>3</sup> ausdrücklich heraus, dass er die Problematik weiterhin der Lösung durch die Rechtsprechung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls überlässt.<sup>4</sup> Daran anknüpfend machte der BGH die Wirksamkeit einer Schiedsklausel mit Urteil vom 6. April 2009<sup>5</sup> („Schiedsfähigkeit II“) für das GmbH-Recht, gemessen an der Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB und dem Rechtsstaatsprinzip, von folgenden Voraussetzungen abhängig:

<sup>2</sup> II ZR 124/95, BGHZ 132, 278.

<sup>3</sup> Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts v. 22.12.1997, BGBl. I 1997, 3224.

<sup>4</sup> Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 13/5274, S. 35.

<sup>5</sup> II ZR 255/08, BGHZ 180, 221.

<sup>1</sup> BGBl. I 2021, 3436.

(1) Die Schiedsabrede muss grundsätzlich mit Zustimmung aller Gesellschafter in der Satzung verankert sein; ausreichend ist alternativ eine außerhalb der Satzung unter Mitwirkung aller Gesellschafter und der Gesellschaft getroffene Absprache. (2) Neben den Gesellschaftsorganen muss jeder Gesellschafter über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und in die Lage versetzt werden, als Nebenintervenient dem Verfahren beizutreten. (3) Alle Gesellschafter müssen bei der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, sofern nicht die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt. (4) Außerdem muss gewährleistet sein, dass alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden. In der Folge übertrug der I. Zivilsenat des BGH die Rechtsprechung des II. Zivilsenats mit Beschluss vom 6. April 2017<sup>6</sup> („Schiedsfähigkeit III“) auf Beschlussmängelstreitigkeiten im Personengesellschaftsrecht und entschied für die Kommanditgesellschaft, dass die Mindestanforderungen an die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung auch hier zu beachten seien. Kommanditisten müssten ebenso wie Gesellschafter einer GmbH vor einer Benachteiligung und vor einer Entziehung des notwendigen Rechtsschutzes bewahrt werden und seien daher ebenso zu beteiligen wie GmbH-Gesellschafter. Der Fall betraf – wie es für Personengesellschaften (noch<sup>7</sup>) die Regel ist – einen Streit zwischen den Gesellschaftern, nicht etwa zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft. Nunmehr hat der BGH seine Rechtsprechung fortgeführt und entschieden, dass die entwickelten Grundsätze auch für Beschlussmängelstreitigkeiten zwischen dem Gesellschafter und der Personengesellschaft gelten.

### III. Sachverhalt

Der Fall betrifft einen Streit zwischen zwei Gesellschafterfamilien in einer GmbH & Co. KG. Neben der GmbH als Komplementärin waren ursprünglich Herr D und Herr E als Kommanditisten mit einer Kommanditeinlage von jeweils 50.000 DM beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag ist auf den 23. September 1997 datiert. § 15 des Gesellschaftsvertrags sieht die Möglichkeit eines Ausschlusses von Gesellschaftern im Beschlusswege vor. In § 19 ist Folgendes geregelt: „Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesell-

schaftern und der Gesellschaft werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages und einzelner seiner Bestimmungen und für Gestaltungsklagen [...] sowie für Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsgerichtsvereinbarung.“

§ 20 Abs. 2 lautet:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist jedoch durch eine solche zu ersetzen, durch die der erstrebte wirtschaftliche und rechtliche Zweck weitgehend erreicht wird.“

Ebenfalls am 23. September 1997 schlossen die GmbH sowie D und E einen Schiedsvertrag, der in § 1 eine mit § 19 des Gesellschaftsvertrags gleichlautende Klausel enthält.

Im Jahr 2010 übertrug D seine Beteiligung an der KG zu gleichen Teilen auf seine drei Kinder (Antragsteller zu 1, 2 und 3). E übertrug seinen Anteil an der KG auf seinen Sohn (Antragsgegner zu 2). Dieser begehrt gemeinsam mit der GmbH (Antragsgegner zu 1) den Ausschluss eines der Kinder des D (Antragsteller zu 3) aus der KG und hat vor dem Schiedsgericht Klage erhoben mit dem Antrag, die Antragsteller zu 1 und 2 zu verurteilen, die Zustimmung zum Ausschluss des Antragstellers zu 3 aus der KG zu erteilen, sowie, den Antragsteller zu 3 aus wichtigem Grund aus der KG auszuschließen.

Das Schiedsgericht hat sich durch Zwischenentscheid für zuständig erklärt, das OLG Köln<sup>8</sup> ist den Anträgen der Antragsteller gefolgt, hat den Zwischenbescheid aufgehoben und festgestellt, dass das Schiedsgericht unzuständig ist. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner hat der BGH den Beschluss des OLG Köln aufgehoben und die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen.

### IV. Entscheidungsgründe

Zur Begründung rekurriert das Gericht zunächst auf die dargestellten Grundsätze.<sup>9</sup> Zugleich macht der BGH an- ➤

<sup>6</sup> I ZB 23/16, NZG 2017, 657.

<sup>7</sup> S. dazu unter V.

<sup>8</sup> Beschl. v. 4.1.2021 – 19 SchH 38/20, juris.

<sup>9</sup> S. oben unter II.

ders als in seinem Beschluss vom 5. April 2017<sup>10</sup> („Schiedsfähigkeit III“) deutlich, dass nach geltendem Recht<sup>11</sup> Beschlussmängelstreitigkeiten im Personengesellschaftsrecht grundsätzlich zwischen den Gesellschaftern auszutragen sind. Die im Kapitalgesellschaftsrecht wegen der Passivlegitimation der Gesellschaft, nicht etwa des Gesellschafters, bestehende Gefahr, dass Gesellschafter durch eine Entscheidung gebunden werden könnten, ohne zuvor auf das Verfahren Einfluss nehmen zu können, besteht daher grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt allerdings, wenn – so lag der Fall hier<sup>12</sup> – nach dem Gesellschaftsvertrag Beschlussmängel durch Klage gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen sind. Zwar erstreckt sich *de lege lata*<sup>13</sup> die Rechtskraft der Entscheidung nicht auf die Mitgesellschafter, diese sind aber verpflichtet, sich an die im Rechtsstreit gegen die Gesellschaft ergehende Entscheidung zu halten. Vor diesem Hintergrund sieht der BGH ebenso wie das OLG Köln die Mindestvoraussetzungen, die an die Schiedsvereinbarung zu stellen sind, nicht als erfüllt an.

Indessen hatte die Rechtsbeschwerde dennoch Erfolg. Anders als die Vorinstanz verneint der BGH die Gesamtnichtigkeit der Schiedsvereinbarung in § 19 des Gesellschaftsvertrags und § 1 des Schiedsvertrags. Vorliegend stellte sich die Frage, ob die Teilnichtigkeit in Bezug auf die Beschlussmängelstreitigkeiten auch die Ausschließungsklage erfasst. Der I. Zivilsenat hat sich dagegen ausgesprochen. Im Gesellschafts- und Schiedsvertrag haben die Gesellschafter – so der BGH – ihren Willen zum Ausdruck gebracht, alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Im Zweifel lasse eine Schiedsvereinbarung, die alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis umfasst, auf den Willen schließen, im Falle ihrer Teilnichtigkeit nicht vollständig von ihr Abstand zu nehmen, sondern sie im zulässigen Umfang aufrechtzuerhalten. Für eine über die in § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags hinausgehende Regelung habe kein Anlass bestanden, weil die Parteien keine Anhaltspunkte für eine Teilnichtigkeit gesehen hätten.

10 A.a.O.

11 S. aber sogleich unter V.

12 Zur diesbezüglichen Auslegung des Gesellschaftsvertrags im Einzelnen OLG Köln, a.a.O.

13 S. aber sogleich unter V.

## V. Ausblick

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024 wird sie weiter an Bedeutung gewinnen: Denn sobald die neue Fassung des § 113 Abs. 2 Satz 1 HGB in Kraft tritt, wird die heutige Ausnahme, dass Streitigkeiten über Beschlussmängel zwischen dem Gesellschafter und der Personengesellschaft auszutragen sind, zur gesetzlich festgeschriebenen Regel.<sup>14</sup> Das vom BGH vorgebrachte Argument, zwar erfasse die Rechtskraft der Entscheidung nicht die Mitgesellschafter, diese seien aber schuldrechtlich zur Befolgung des Judikats verpflichtet, wird sich durch die Rechtskrafterstreckung gemäß § 113 Abs. 6 HGB ebenfalls erledigen.<sup>15</sup> Mit Inkrafttreten des neuen Beschlussmängelrechts in Gestalt der Vorschriften der §§ 110 ff. HGB werden also die für die GmbH entwickelten Grundsätze für das Personengesellschaftsrecht vollumfänglich anzuwenden sein. ◆

14 § 113 Abs. 2 Satz 1 HGB wird lauten: „Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.“

15 § 113 Abs. 6 HGB wird lauten: „Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.“



Prof. Dr. Christoph Schreiber ist Inhaber des WIFU-Stiftungslehrstuhls für Recht der Familienunternehmen der Universität Witten/Herdecke.

### KEYWORDS

Schiedsfähigkeit • Schiedsvereinbarung • Beschlussmängel • Ausschluss • Kommanditgesellschaft • Gesellschaftsrecht • MoPeG